

ORDNUNG DES LANDESSPORTBUNDES MECKLENBURG-VORPOMMERN e. V. ZUR BESTANDSERHEBUNG UND ZUR DATENPFLEGE

§ 1 ALLGEMEINES

1. Diese Richtlinie regelt für den LSB und für seine ordentlichen Mitglieder das verbindliche Verfahren zur Bestandserhebung und zur Datenpflege.
2. Der LSB hält zur Durchführung des jährlichen Bestandserhebungsverfahrens und der fortlaufenden Datenpflege eine Datenbank vor. Diese bildet die gemeinsame Kommunikationsbasis des LSB mit seinen Mitgliedern.
3. Die jährlichen Bestandserhebungszahlen bilden die Grundlage für die Beitragsrechnungen des LSB sowie seiner Kreis- und Stadtsportbünde.

§ 2 PRINZIP DER ONLINE-DATENERHEBUNG UND -PFLEGE

1. Datenerhebung und -pflege erfolgen grundsätzlich auf elektronischem Wege. Die Online-Bestandserhebung ist obligatorisch erstmals mit der Bestandserhebung für 2016, also ab 01.11.2015.
2. Vereinen, die nicht über geeignete technische Möglichkeiten verfügen, wird die Möglichkeit eingeräumt, die Datenerhebung und -pflege über die zuständigen KSB/SSB abzuwickeln. Die KSB/SSB sind berechtigt, für den dadurch entstehenden Mehraufwand Gebühren in angemessener Höhe zu erheben.

§ 3 ANTRAGSVERFAHREN

1. Für die Bestandserhebung und die Datenpflege auf der LSB-Datenbank ist ein Zugang zur Datenbank erforderlich. Dazu bedarf es einer Zugangsberechtigung. Das hierfür erforderliche Antragsformular kann auf der Internetseite des LSB heruntergeladen werden.
2. Die Zugangsberechtigung ist personenbezogen und kann jederzeit durch formlose Mitteilung an den LSB wieder entzogen werden. KSB/SSB und Landesfachverbände können die Zugangsberechtigung auch für mehrere Personen beantragen.
3. Die Antragsformulare müssen ausgefüllt und von den gemäß § 26 BGB vertretungsberechtigten Personen unterschrieben werden. Die Anträge sind per Post, per Fax oder per E-Mail (gescannter unterschriebener Antrag) an die Geschäftsstelle des Landessportbundes in Schwerin zu senden. Die Zugangsberechtigungen werden den benannten Personen per E-Mail oder auf dem Postweg zugesandt.

§ 4 VORAUSSETZUNGEN UND GRUNDLAGEN DER BESTANDSERHEBUNG

1. Die Sportvereine sind verpflichtet, eine jährliche Bestandserhebung abzugeben (vgl. § 7 Ziffer 2 der Satzung des LSB M-V e. V.).
2. Die Bestandserhebung ist stichtagsbezogen. Anzugeben ist der Mitgliederbestand zum 01.01. des jeweiligen Jahres.
3. Die Bestandsdaten können ab dem 01.11. des Vorjahres und müssen bis spätestens 15.01. des jeweiligen Jahres übermittelt sein. Die Nichteinhaltung dieser Frist führt zum Ausschluss des Vereins von der Förderung für das laufende Geschäftsjahr und kann im Wiederholungsfall den Ausschluss aus dem Landessportbund gemäß § 8 der Satzung des LSB M-V e. V. zur Folge haben.
4. Wenn die Bestandsmeldung nicht bis spätestens 15.01. des jeweiligen Jahres erfolgt ist, führt der LSB die zuletzt gemeldeten Bestandsdaten weiter und erstellt auf dieser Grundlage die Beitragsrechnung; der LSB ist berechtigt, für den Mehraufwand Gebühren in angemessener Höhe zu erheben. Eine nachträgliche Bestandsmeldung des Vereins ist nur in Schriftform an den LSB möglich; der LSB ist in diesem Fall berechtigt, für den Mehraufwand Gebühren in angemessener Höhe zu erheben und dem Verein sich aus der nachträglichen Bestandsmeldung ggf. ergebende höhere Beiträge in Rechnung zu stellen; eine Reduzierung der Beiträge ist im Falle der nachträglichen Bestandsmeldung grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 5 MITGLIEDERZUORDNUNG

1. Bei der Bestandsmeldung hat der Sportverein seine Mitglieder als „A-Zahlen“ und „B-Zahlen“ entsprechend den nachfolgenden Ausführungen zu erfassen.
2. Die Sportvereine haben zunächst ihre gesamten Vereinsmitglieder (also sowohl aktive als auch passive oder sonstige) anzugeben („A-Zahlen“).
3. In der Kategorie „B-Zahlen“ haben die Sportvereine entsprechend der verbindlichen, durch das Präsidium des LSB beschlossenen und im Internet veröffentlichten Sportartenliste ihre Vereinsmitglieder den von diesen ausgeübten Sportarten zuzuordnen und jeweils anzugeben, wie viele davon Mitglied in dem die Sportart vertretenden Landesfachverband sind; Vereinsmitglieder, die keine der in der Sportartenliste aufgeführten Sportarten ausüben, sind unter „Allgemeine Sportgruppe“ anzugeben. Die Sportartenliste umfasst die in der Regel von den Landesfachverbänden betreuten Sportarten in ihren Ausprägungen als Leistungs-, Wettkampf- und Breitensport sowie als Freizeit- und Gesundheitssport.
4. Die Meldung der A- und B-Zahlen erfolgt grundsätzlich geburtsjahrgangswise und nach Geschlechtern aufgeschlüsselt; die Mitgliedschaft im Landesfachverband wird hingegen nur allgemein erfasst.
5. Ausnahmen von dem in der Satzung des LSB festgeschriebenen Grundsatz, dass jede Sportart nur einem konkreten Landesfachverband zugeordnet werden kann, sind neben den in der Aufnahmeordnung geregelten Fällen zuzulassen, wenn eine abweichende Vereinbarung der betroffenen Landesfachverbände untereinander vorliegt; Ausnahmen können zugelassen werden, wenn es hierfür weitere berechtigte Gründe gibt (z. B. bei Sportarten, die sowohl dem Verband für Behinderten- und Reha-Sport wie auch anderen Verbänden zugeordnet werden können).

6. Die Vereine sind verpflichtet, nach Abschluss der Eingabe der Daten zur Bestandserhebung die Richtigkeit dieser Angaben zu fixieren und damit zu bestätigen. Eine Nichtbestätigung der Angaben wird als Nichtabgabe der Bestandserhebung gewertet. Nach der Bestätigung der Eingaben zur Bestandserhebung wird die weitere Eingabe bzw. Korrektur der Mitgliederzahlen gesperrt. Eine Korrektur kann danach nur auf schriftlichen Antrag des Vereins an den LSB durch diesen erfolgen; der LSB ist berechtigt, für den Mehraufwand Gebühren in angemessener Höhe zu erheben.

§ 6 NACHWEIS VON UNTERLAGEN

1. Die ordentlichen Mitglieder weisen ihre Gemeinnützigkeit durch Übersendung einer Kopie der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid oder des Freistellungsbescheides des Finanzamtes gemäß § 63 Abs. 5 Nr. 1 der Abgabenordnung bzw. der Feststellung der Satzungsmäßigkeit gemäß § 63 Abs. 5 Nr. 2 i. V. m. § 60a Absatz 1 der Abgabenordnung an die Geschäftsstelle des LSB nach. Änderungen (Verlust oder Verlängerung) des gemeinnützigen Status müssen umgehend der Geschäftsstelle des LSB mitgeteilt werden.
2. Die ordentlichen Mitglieder haben jede Änderung im Vereinsregister sowie jede Satzungsänderung der Geschäftsstelle des LSB umgehend durch Vorlage aktualisierter Unterlagen nachzuweisen.
3. Die in Ziffern 1 und 2 genannten Unterlagen können auch per E-Mail übersandt werden.
4. Der Landessportbund gibt diese Daten in die Datenbank ein.

§ 7 DATENPFLEGE

1. Der LSB und seine ordentlichen Mitglieder sind zur laufenden Datenpflege in der Datenbank des LSB verpflichtet.
2. Die gemäß § 3 Ziffer 2 zugangsberechtigten Personen pflegen Änderungen vereinsrelevanter Daten kontinuierlich in die Datenbank des LSB ein.
3. Vereinsrelevante Daten sind:
 - a) Kontaktdaten (Postadresse und Telekommunikationsdaten)
 - b) Daten von Funktionsträgerinnen bzw. Funktionsträgern (Name, Vorname, Funktion, Geburtsdatum, Kontaktdaten)
4. Änderungen vorhandener Kontodaten der Vereine in der LSB-Datenbank sind nur durch den LSB möglich. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Mitteilung des Vereins an den LSB, die von den nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Personen unterschrieben sein muss.
5. Die Lizenzverwaltung obliegt den Kreis- und Stadtsportbünden. Die Sportvereine sind verpflichtet, den KSB/SSB jegliche Änderungen umgehend anzuzeigen.

§ 8 INKRAFTTRETEN

Diese Ordnung tritt aufgrund des Beschlusses des Landessporttages am 22.11.2014 in Kraft.